

Waschküchenordnung

1. Turnus

Der aufgelegte Waschplan gilt als Richtlinie und ist einzuhalten. Abweichungen sind in Ausnahmefällen - nach Rücksprache mit dem Hauswart - gestattet.

2. Reinigung

Nach beendigter Wäsche müssen Waschküche, Trockneräume und Waschhängevorrichtungen gründlich gereinigt werden.

- Waschautomat

Die Bedienungsvorschriften sind zu beachten. Zur Reinigung dürfen keine Stahlwatte, Stahlwolle oder säurehaltigen Stoffe verwendet werden. Alle Seifenrückstände sind mit feuchtem Lappen zu entfernen. Die Seitenwände, das Deckblech der Maschine und die Chromteile müssen mit weichem Lappen abgetrocknet werden. Zu kontrollieren ist, ob in der Trommel Wäschestücke, Fäden oder losgelöste Knöpfe etc. zurückgeblieben sind. Die Türe der Waschautomaten ist stets geöffnet zu lassen.

Ölige und fettbeschmutzte Überkleider dürfen in den Waschautomaten nicht gewaschen werden.

- Waschtrog

Innen und aussen gründlich mit Bürste und Seife reinigen sowie nachspülen; sodann mit Lappen trocken reiben.

- Hähnen, Nickel- und Chromteile

Mit weichem Lappen abreiben; zur Reinigung keine säurehaltigen Stoffe verwenden.

3. Waschmittel

Es sind nur die für Waschautomaten empfohlenen Waschmittel zu verwenden.

4. Waschzeiten

Werktags zwischen 06.00 - 23.00 Uhr.

Sonn- und allgemeinen Feiertagen zwischen 08.00 - 23.00 Uhr

5. Wäscheschirm (Stewi)

In jedem Trockneraum ist pro Waschautomat ein Wäscheschirm deponiert. Wird die Wäsche im Freien getrocknet, ist anschliessend der Wäscheschirm zu reinigen und wieder im entsprechenden Trockneraum zu deponieren. Über Nacht gehört der Stewi in den Keller.

6. Übergabe der Waschküchen

Die Schlüssel der Waschküchen und Trockneräume sind nach dem Washtag dem Hauswart wieder abzuliefern. Direktübergabe der Schlüssel an den nächstfolgenden Benutzer ist - ohne Zustimmung des Hauswartes - untersagt.

7. Schadenmeldungen

Störungen und Schäden an Waschautomaten oder andern Einrichtungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die allenfalls nötigen Behebungen derselben werden - falls eine unsachgemässe Behandlung vorliegt - den Verursachern belastet.

8. Trockner/Tumbler

Das Laufen lassen des Trockners/Tumblers ist zwischen 06.00 - 23.00 Uhr gestattet. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Waschzeit.

9. Allgemeines

Der Gebrauch von Gasolin, Benzin, Petrol, Azeton und andern explosionsgefährlichen Stoffen sowie von Javel-Wasser ist verboten.

Die Benützung der Waschmaschinen und Trocknungsräume von ausserhalb der Liegenschaft wohnenden Personen darf nur mit schriftlicher Erlaubnis der Hauseigentümerin erfolgen.

Gemeinsame Bestimmungen

Haus- und Waschküchenordnung bilden integrierende Bestandteile des Mietvertrages. Gegenüber Mietern, die die Bestimmungen des Mietvertrages, der Haus- und Waschküchenordnung trotz schriftlicher Mahnung missachten, ist die Vermieterin berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, ohne selbst schadenersatzpflichtig zu werden.

Die Bestimmungen der vorstehenden Haus- und Waschküchenordnung gehen einem allfälligen Ortsgebrauch und den Bestimmungen des Mietvertrages vor.

Langenthal, April 2009

Baugenossenschaft Freiland
Die Verwaltung